



---

# Konzeption der Jugendgerichtshilfe

---

- Qualitätsstandards
- Arbeitsinhalte
- Arbeitsabläufe
- Dokumentation

## **Vorwort**

Das vorliegende Konzept wurde gemeinsam durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe, der Regionalteamleitungen und der Abteilungsleitung erarbeitet.

Das Konzept gibt an einigen Stellen einen Soll-Zustand wieder und schildert dabei fachliche Standards und Qualitätskriterien, die aus Sicht der Verfasser und Verfasserinnen des Konzepts wünschenswert sind. Die vollständige Umsetzung dieser Standards ist nach Auffassung der an der Konzepterstellung beteiligten Fachkräfte allerdings mit dem im November 2015 vorhandenen Personal der Jugendgerichtshilfe nicht möglich.

Die Jugendgerichtshilfe ist im Allgemeinen Sozialdienst etabliert und dort jeweils als eigener Fachdienst in einem der Regionalteams tätig.

Im Konzept wird an Stelle des Begriffs „Jugendgerichtshilfe“ immer wieder auch die Abkürzung „JGH“ verwendet.

## Inhalt

1. Leitbild, Leitgedanke, Ziele der Jugendgerichtshilfe .....	1
2. Die Stellung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren .....	1
3. Gesetzliche Regelungen.....	2
4. Zielgruppe der Jugendgerichtshilfe.....	2
5. Aufgaben, Aufträge und Tätigkeiten der Jugendgerichtshilfe .....	3
6. Standards der Fallbearbeitung .....	4
7. Hilfen und Angebote im Bereich der Jugendgerichtshilfe .....	8
8. Kooperationsfelder der Jugendgerichtshilfe.....	9
8.1 Zusammenarbeit im Amt 50.....	9
8.2 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Personen.....	12
9. Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung .....	13
10. Organisations- und Zuständigkeitsregelungen .....	13
10.1 Sachliche und organisatorische Zuordnung der JGH im Jugendamt.....	13
10.2 Organisation der Arbeit.....	15
10.3 Rolle der Teamleitungen/Vorgesetzte.....	15
10.4 Örtliche Zuständigkeit.....	15
11. Fachliche Anforderungen an die MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe .....	15
12. Reflektion und Weiterentwicklung des Fachdienstes Jugendgerichtshilfe.....	16

## Anhang

## 1. Leitbild, Leitgedanke, Ziele der Jugendgerichtshilfe

Das **Leitbild** für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe ergibt sich grundlegend aus dem § 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“.

Vor dem Hintergrund ihres fachlichen Selbstverständnisses gibt es den **Leitgedanken** in der Jugendgerichtshilfe primär den Menschen und nicht die Straftat im Vordergrund zu sehen und notwendige und geeignete Hilfen, Maßnahmen und Sanktionen individuell und nach erzieherischen Gesichtspunkten auszugestalten.

Straffällig gewordene Jugendliche und deren Eltern sowie Heranwachsende sollen darüber hinaus vom frühestmöglichen Zeitpunkt an im gesamten Verfahren begleitet und beraten werden. Trotz vorliegender Verfehlungen gilt der Grundsatz eines ressourcenorientierten und wertschätzenden Umgangs mit den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden.

**Ziel** aller Bemühungen ist es in erster Linie

- erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken
- eine gesellschaftliche Desintegration von jungen Menschen vor dem Hintergrund ihrer Straffälligkeit zu vermeiden
- möglicherweise entstehende Prozesse der Absonderung und Ausgrenzung zu verhindern bzw. einzudämmen
- Wiedergutmachung und ggf. Auseinandersetzung mit der Straftat.

Die durchzuführende Beratung und Unterstützung der Jugendgerichtshilfe (im Zusammenwirken mit den Instanzen Staatsanwaltschaft und Jugendgericht) soll demzufolge dazu beitragen, dass der Jugendliche/Heranwachsende Orientierungs- und Handlungskompetenzen entwickelt, die eine Integration in die Gesellschaft begünstigen. Im Rahmen des Hilfeprozesses gilt es deshalb auch Alternativen zu dem bisherigen Verhalten zu suchen und zu finden, die an den positiven Eigenschaften des jungen Menschen ansetzen, diese stärken und fördern und demnach der jeweiligen Persönlichkeit und Entwicklung entsprechen.

## 2. Die Stellung der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren

Der Fachdienst Jugendgerichtshilfe ist vor dem Hintergrund der geltenden gesetzlichen Grundlagen Teil der öffentlichen Jugendhilfe. Der Fachdienst ist damit organisatorisch eingebunden in das Jugendamt und die dortigen fachlichen und rechtlichen Vorgaben, Grundlagen, Abläufe und dienstrechtlichen Gegebenheiten.

Die Jugendgerichtshilfe ist wesentlicher Teil/Beteiligter des Jugendgerichtsverfahrens, das federführend bei den Ermittlungsbehörden und dem Jugendgericht gesteuert und umgesetzt wird. Hierdurch ergeben sich insbesondere aus Sicht der Staatsanwaltschaft und des Jugendgerichts Vorstellungen/Anforderungen im Hinblick auf die Leistungen und Tätigkeiten der

Jugendgerichtshilfe im Jugendgerichtsverfahren. Darüber hinaus haben auch die betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden Erwartungen an die Jugendgerichtshilfe.

Die Jugendgerichtshilfe hat aus den gesetzlichen Bestimmungen heraus einen eigenständigen Handlungsauftrag für die Übernahme der dort benannten Aufgaben. Konkrete Arbeitsaufträge in der Praxis ergeben sich für die Jugendgerichtshilfe dann immer in der direkten Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen und Personen, hier insbesondere mit dem Jugendgericht und der Staatsanwaltschaft. Es muss gewährleistet sein, dass die Jugendgerichtshilfe ihrer gesetzlichen Verpflichtung ausreichend, rechtzeitig und qualifiziert nachkommen kann.

Das Jugendstrafrecht gilt als Erziehungsstrafrecht. Somit ist Jugendgerichtshilfe (sozialpädagogische) Hilfe für das Gericht und für dessen Entscheidungsfindung, ohne selbst Organ der Strafverfolgung zu sein. Jugendgerichtshilfe hat eine eigene Verantwortung als Verfahrensbeteiligte hinsichtlich der Ausgestaltung der Mitwirkung im Einzelfall in Verfahren nach dem JGG. Sie hat nach fachlich-pädagogischen Gesichtspunkten zu entscheiden, welche Maßnahmen und Hilfen aus Anlass einer Straftat angemessen sein können und bringt dies in das Verfahren ein.

Das Angebot der Jugendgerichtshilfe basiert letztlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, die Adressaten (Jugendliche, Heranwachsende, Sorgeberechtigte) entscheiden selbst, ob sie das Angebot der JGH annehmen oder nicht. Unabhängig hiervon bleibt die Jugendgerichtshilfe im Verfahren tätig.

### **3. Gesetzliche Regelungen**

Den rechtlichen Rahmen für das Arbeitsgebiet Jugendgerichtshilfe bildet das Sozialgesetzbuch VIII, das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die dort enthaltenen Regelungen für die Jugendgerichtshilfe.

Insbesondere erfüllt der Fachdienst Jugendgerichtshilfe die Pflichtaufgaben der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des 52 SGB VIII und des § 38 Jugendgerichtsgesetz.

Danach hat das Jugendamt im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken; die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

### **4. Zielgruppe der Jugendgerichtshilfe**

Nach § 1 JGG umfasst die Zielgruppe der Jugendgerichtshilfe die zum Tatzeitpunkt straftatsverdächtigen Jugendlichen vom 14. Geburtstag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die jungen Volljährigen (Heranwachsende) bis unter 21 Jahre.

Kinder hat der Gesetzgeber generell bis zum 14. Lebensjahr aus der Strafverfolgung herausgenommen. Bei Kindern, die Straftaten begangen haben, wird die Fallbearbeitung im Rahmen der Bezirkssozialarbeit vom Allgemeinen Sozialdienst übernommen.

## 5. Aufgaben, Aufträge und Tätigkeiten der Jugendgerichtshilfe

Die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe erfolgt aus eigener Initiative auf Grund gesetzlichen Auftrags nach Eingang der polizeilichen Informationen so früh und so umfassend wie möglich.

Grundsätzliche **Aufgaben** der Jugendgerichtshilfe sind

- die Beratung, Begleitung, Hilfe für Jugendliche und Heranwachsende während des gesamten Strafverfahrens sowie die Überwachung eingeleiteter Maßnahmen
- die Beratung der Personensorgeberechtigten
- die Beratung und Unterstützung der Justizorgane und Ermittlungsbehörden durch schriftliche sozialpädagogische Stellungnahme und Teilnahme an Verhandlungen.

Die Jugendgerichtshilfe nimmt ihre Aufgaben auf der Basis einer ganzheitlichen Sichtweise der Problematik wahr, sie arbeitet dabei lebensweltorientiert und bezieht insbesondere die Familie, persönliches und soziales Umfeld, Beruf und schulische Entwicklung der Beschuldigten mit ein.

Die **Arbeitsaufträge** der Jugendgerichtshilfe ergeben sich im Einzelnen aus den gesetzlichen Bestimmungen im SGB VIII und im JGG bzw. sind dort bereits teilweise explizit benannt.

- Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) ermöglicht.
- Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung.
- Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Beschuldigten und äußern sich zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind. In Haftsachen berichten sie beschleunigt über das Ergebnis ihrer Tätigkeiten.
- In die Hauptverhandlung soll der Vertreter der Jugendgerichtshilfe entsandt werden, der für die Fallbearbeitung federführend ist.
- Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wachen sie darüber, dass der Jugendliche Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilen sie dem Richter mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 JGG üben sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn der Richter nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeiten sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen.
- Während des Vollzugs bleiben sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nehmen sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

▪ Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Betreuungshelfer bestellt werden soll.

Hieraus lassen sich für die praktische Arbeit der Jugendgerichtshilfe in der Regel folgende wesentliche **Tätigkeiten** ableiten:

- Durchführung von Gesprächen mit Jugendlichen und deren Eltern
  - Beratung über den Ablauf des Verfahrens
  - Beratung von Beschuldigten und ihrer Angehörigen im Hinblick auf das Jugendgerichtsverfahren und damit verbundene Erziehungs- und Rechtsfragen
  - Erforschung der Hintergründe der Tat/der Person/der Entwicklung
  - Klärung, wie auf die Tat zu reagieren ist - Absprache mit dem Jugendlichen
- Berichterstattung an das Jugendgericht
- Bearbeitung von anhängigen Jugendgerichtshilfefällen, die im Rahmen eines Diversionsverfahrens behandelt werden
- Teilnahme an Jugendgerichtsverhandlungen - Vortrag - Vorschlag zu Maßnahmen
- Einleitung/Begleitung/Steuerung von erzieherischen Maßnahmen und Hilfen in Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft und (caritativen) Einrichtungen
- Einleitung/Umsetzung/Begleitung von Hilfen zur Erziehung, die in Zusammenhang mit Urteilen aus JGH-Verhandlungen durchgeführt werden (Voraussetzung ist ein Antrag der Sorgeberechtigten bzw. der jungen Volljährigen)  
Dabei sind Hilfen für das Familiensystem und stationäre Jugendhilfen Aufgaben des Allgemeinen Sozialdienstes, ambulante Einzelfallhilfen sind Aufgabe der Jugendgerichtshilfe. Abweichende Absprachen sind im Einzelfall möglich.
- Begleitung/Beratung/Unterstützung der Jugendlichen nach der Verhandlung je nach Sachlage

## 6. Standards der Fallbearbeitung

Die im Jugendamt und Abteilung V eingehende Post wird in der Regel seitens der Leitung des Jugendamtes, der Abteilungsleitung und der Regionalteamleitungen gesichtet und weitergeleitet. Dies gilt somit auch für die Eingänge, die die Jugendgerichtshilfe betreffen. Die Teamleitungen achten beim Posteingang der Jugendgerichtshilfe (und bei den Eingängen in der Bezirkssozialarbeit) darauf, ob es Zusammenhänge/Überschneidungen mit bekannten Fällen aus anderen Arbeitsfeldern des Regionalteams gibt und kümmern sich im Einzelfall um die Herstellung einer entsprechenden Kooperation.

Da sich aus den Mitteilungen nach § 170 StPO keine Fallbearbeitung ergibt, werden die entsprechenden Posteingänge nicht archiviert, es erfolgt keine Falleingabe in GeDok. Eingehende Polizeiberichte werden zunächst in den hierfür vorgesehenen Ordnern einsortiert und bei Einleitung eines entsprechenden Verfahrens als Dokument der für den Fall anzulegenden Akte beigelegt und inhaltlich einbezogen.

Ansonsten werden die eingehenden Mitteilungen der Staatsanwaltschaft, des Jugendgerichts (und ggf. anderer Stellen) im üblichen Verwaltungslauf von den Fachkräften der Jugendgerichtshilfe bearbeitet, hier unter Beachtung terminlicher Vorgaben hinsichtlich des Jugendgerichtsverfahrens.

Bei den dann anfallenden Jugendgerichtshilfeverfahren sind in der Regel folgende Punkte grundsätzlich zu beachten:

#### ■ Einbindung der Jugendlichen und Eltern/des Familiensystems

---

Betroffene Jugendliche und deren Sorgeberechtigte werden persönlich in den Arbeitsprozess der Jugendgerichtshilfe einbezogen. Es finden entsprechende Gespräche mit den Beteiligten statt, die im Jugendamt oder im sozialen Umfeld des Betroffenen und seiner Familie (Hausbesuch) durchgeführt werden können bzw. sollen. Diese Gespräche bilden die Grundlage für die Fallbearbeitung der Jugendgerichtshilfe aus Sicht der Jugendhilfe.

Gespräche, die in diesem Zusammenhang vor einem Bericht an das Jugendgericht, vor einer Jugendgerichtsverhandlung und vor einer Stellungnahme/Beteiligung in einem Diversionsverfahren erfolgen, sollen in der Regel im Sinne einer aufsuchenden Arbeit in der Lebenswelt des Beschuldigten (in seiner persönlichen Umgebung) stattfinden. Die Notwendigkeit, ein Gespräch dort zu führen, wird situativ und fallbezogen von den Fachkräften der Jugendgerichtshilfe geprüft.

Gespräche und Kontakte nach einer Verhandlung (z.B. Einleitung, Kontrolle von Maßnahmen und Hilfen) bzw. nach einer Entscheidung im Diversionsverfahren können in der Regel im Jugendamt (oder ggf. auch bei einem Träger etc.) erfolgen.

Inhaltlich geht es bei diesen Gesprächen zunächst um Beratung und Information zum Jugendgerichtshilfeverfahren.

Die Einladungen zu Gesprächen gehen getrennt an Jugendliche und Eltern.

Darüber hinaus sollen auch Angaben zur Person des Jugendlichen, zu seiner Entwicklung, zu seinem sozialen Umfeld und schließlich seine Einstellung zur Tat nachgefragt/erforscht werden, soweit diese zur Erfüllung des Auftrages der Jugendgerichtshilfe notwendig sind.

Mit den beschuldigten Jugendlichen/jungen Erwachsenen wird gemeinsam an einer Reflektion des Tatvorganges und ihrer Entwicklung entsprechenden Haltung zur Straftat gearbeitet. Jugendgerichtshilfe ist auch Beziehungsarbeit, die auf Vertrauen angewiesen ist. Deshalb ist Transparenz in Bezug auf das Strafverfahren und die Schritte (an denen die Jugendgerichtshilfe beteiligt ist) gegenüber den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden/Sorgeberechtigten wichtig.

Ein Sanktionsvorschlag durch die JGH soll nach Möglichkeit im Vorfeld mit den Beschuldigten besprochen werden.

Im Verlauf eines Jugendgerichtshilfeverfahrens können im Übrigen weitere Gespräche aus unterschiedlichen Anlässen und mit anderen Inhalten folgen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die Jugendgerichtshilfe im weiteren Verlauf sich zum Beispiel um die Einleitung, Umsetzung, Kontrolle von Maßnahmen/Auflagen und Hilfen usw. kümmert.

#### ■ Berichte und Stellungnahmen

---

Bei der Berichterstattung werden neben Gesichtspunkten der psychosozialen Entwicklung vor allem das aktuelle Beziehungsgefüge (Familie, Schule/Beruf, Freizeit, Gleichaltrigengruppe) und die finanzielle Situation im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen dargestellt. Dazu kann die JGH eine Einschätzung über die Persönlichkeit des Angeklagten und ggf. auch eine Prognose über zukünftiges Verhalten abgeben. Im Übrigen werden die in diesem Zusammenhang relevanten Punkte seitens der Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung vorgetragen.

Die Berichte der Jugendgerichtshilfe werden in Papierform versandt. Die Berichte werden durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe unterschrieben.

Die Berichte sollen den Teamleitungen in den Fällen vorgelegt werden, in denen dort Vorschläge für eine Hilfe zur Erziehung enthalten sind.

#### ■ Teilnahme am Verfahren: Diversionsverfahren

---

Für die Fälle, in denen eine Hauptverhandlung entbehrlich erscheint, ergibt sich die Möglichkeit der Diversion (Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 JGG), die folgenlos oder mit Auflagen bzw. Weisungen so früh wie möglich ergriffen wird.

Erfüllt der Jugendliche bzw. Heranwachsende die Auflagen und Weisungen, wird das Verfahren eingestellt. Verstößt er dagegen, so wird Anklage erhoben.

Die Vorgaben und die Vorgehensweisen bei der Bearbeitung von Fällen in Diversionsverfahren, die nicht nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt werden, ergeben sich im Wesentlichen aus den Rahmenvereinbarungen zum Haus des Jugendrechts und der zwischenzeitlich konkret getroffenen Absprachen.

Gemäß der Kooperationsvereinbarung von Juni 2014 werden die Diversionsverfahren nach § 45 Abs. 2 JGG in einem dort beschriebenen Ablauf gemeinsam bearbeitet. Weitere Einzelheiten wurden in Gesprächen zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendamt festgelegt. Hierüber gibt es ein Protokoll, das der Jugendgerichtshilfe und der Staatsanwaltschaft vorliegt.

#### ■ Teilnahme am Verfahren: Jugendgerichtsverhandlungen

---

Die JGH hat ein Recht zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 und 3 i.V.m. § 50 Abs. 3 JGG. Eine gesetzlich festgelegte Anwesenheitspflicht

gibt es nicht, allerdings kann das Gericht die Teilnahme der JGH in der Hauptverhandlung im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgabenpflicht gemäß § 244 StPO anordnen. Unabhängig vom vorab verfassten JGH-Bericht gilt das gesprochene Wort, da sich die Fakten während der Hauptverhandlung jederzeit ändern können.

Die JGH wird im Rahmen der Beweisaufnahme gehört und bringt alle die Lebensumstände des Angeklagten betreffenden Gesichtspunkte zur Sprache. Am Ende gibt die JGH einen Sanktionsvorschlag an das Gericht ab, welcher im Zusammenhang von Tat und Persönlichkeit und Entwicklung des Täters steht.

Bei der Anregung von Auflagen und Weisungen werden die Lebenssituation sowie besondere Fähigkeiten und Interessen des Beschuldigten soweit möglich und notwendig berücksichtigt. Die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe steuern und koordinieren in diesem Zusammenhang den weiteren Fortgang durch die Suche nach passgenauen Hilfen.

Durch die Teilnahme an und der zentralen Rolle in der Hauptverhandlung haben die Mitarbeiter der JGH eine hohe Öffentlichkeitswirkung inne und müssen mit dieser Situation adäquat umgehen.

Der Teilnahme der Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung wird seitens des Jugendgerichts, der Staatsanwaltschaft aber auch der Angeklagten eine hohe Bedeutung zugemessen.

Die Jugendgerichtshilfe selbst sieht aus fachlicher Sicht in der Regel die Notwendigkeit der Teilnahme an Hauptverhandlungen ohne Unterscheidung der Art der vorliegenden Straftat. Insbesondere ergibt sich durch die Teilnahme an der Hauptverhandlung für die Jugendgerichtshilfe die Möglichkeit, flexibel auf neue Informationen zu reagieren und im Rahmen der persönlichen Anwesenheit auf die Bedürfnisse des Jugendlichen/Heranwachsenden einzugehen.

Aus diesen Gründen stellt die Teilnahme der Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe in Verhandlungen die Regel dar. In den betreffenden Fällen liegt es aber auch im Ermessen der jeweiligen Mitarbeiterin/des jeweiligen Mitarbeiters im Einzelfall von der Anwesenheit in der Jugendgerichtsverhandlung abzusehen und dem Jugendgericht einen fundierten Bericht zu übersenden.

Im Fachdienst Jugendgerichtshilfe soll im Übrigen darauf geachtet werden, dass nicht gleichzeitig mehrere Fachkräfte in einer Jugendgerichtsverhandlung anwesend sind.

#### ■ Tätigkeiten nach einem Urteil/nach einer Entscheidung im Diversionsverfahren

---

##### → Einleitung und Überwachung von Auflagen und Weisungen

Seitens der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe im Jugendamt der Stadt Koblenz werden (derzeit) keine eigenen Maßnahmen angeboten und umgesetzt, diese werden vielmehr von freien Trägern oder anderen Institutionen in Koblenz durchgeführt. Die Jugendgerichtshilfe bildet somit die Schnittstelle zwischen dem verurteilten Jugendlichen/Heranwachsenden, dem vorgeschlagenen Träger, der

die Auflage bzw. Weisung (oder auch Hilfe zur Erziehung) durchführt und dem Gericht sowie der Staatsanwaltschaft.

Die JGH hilft bei der Suche nach geeigneten Einrichtungen und Trägern, leitet die Durchführung von Weisungen und Auflagen ein, und begleitet und kontrolliert diese. Die JGH versucht in diesem Zusammenhang je nach Auflage Maßnahmen und Einrichtungen zu finden, die zum Täter/zur Täterin und der Tat passen. Sie führt Gespräche mit den Jugendlichen und den Institutionen bei Beginn und im Verlauf einer Maßnahme. Bei Konflikten, die in diesem Rahmen evtl. zwischen den Jugendlichen und den Einrichtungen entstehen, kann die Jugendgerichtshilfe vermitteln. Am Ende einer Maßnahme soll seitens der JGH ein Auswertungsgespräch geführt werden. Bei Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen teilt die JGH dies dem Gericht mit.

Zu den Aufgaben der Jugendgerichtshilfe gehört fallunabhängig auch die Koordinierung und Planung der jeweiligen Stellen, bei denen Maßnahmen durchgeführt werden können.

→ Aufgabe beim Vollzug von Jugendstrafe und Dauerarrest (Haftbetreuung)

Die JGH hält in Abstimmung mit den anderen Beteiligten eine persönliche Verbindung zu dem inhaftierten jungen Menschen, ggf. seinem persönlichen Umfeld, und bereitet eine Entlassung mit vor. Der Umfang der Hilfe wird bedarfsabhängig im Einzelfall festgelegt. Die Zuständigkeit regelt § 87 b Abs. 2 SGB VIII.

→ Einbeziehung bei der Prüfung: Jugendhilfe statt U-Haft

Die Jugendgerichtshilfe wird im Rahmen der Bestimmungen der §§ 71 und 72 JGG in das Verfahren einbezogen.

## 7. Hilfen und Angebote im Bereich der Jugendgerichtshilfe

### **Einleitung und Umsetzung von Hilfen zur Erziehung im Rahmen des SGB VIII**

Die Jugendgerichtshilfe als Teil der Jugendhilfe hat prinzipiell die Möglichkeit, bei Bedarf für die straffällig gewordenen Jugendlichen die im SGB VIII vorgesehenen Hilfen zur Erziehung einzusetzen.

### **Betreuungsweisungen**

Diese Maßnahme gem. § 10 JGG kommt in Betracht, wenn sie im Hinblick auf die Belastungen des jungen Menschen indiziert ist. Es gelten in diesem Zusammenhang die gesetzlichen Bestimmungen des § 30 SGB VIII.

### **Soziale Trainingskurse/Soziale Gruppenarbeit**

Soziale Trainingskurse geben den jungen Straffälligen die Möglichkeit, soziales Verhalten in Alltagssituationen und neue Konfliktlösungsstrategien kennenzulernen und einzuüben. Soziale Trainingskurse können in der Thematik allgemein sein oder hin zu einem Themenschwerpunkt variieren (z.B. Anti-Gewalt-Training).

### **Arbeitsleistungen**

Arbeitsleistungen können unter eher erzieherischen Aspekten als Weisung (§ 10 JGG) oder unter dem vorrangigen Gesichtspunkt des Schuldausgleichs als Auflage (§ 15 JGG) angeordnet werden. Die Stundenzahl orientiert sich am Gewicht der Straftat und an der strafrechtlichen Vorgeschichte des Angeklagten, die Frist zur Ableistung richtet sich nach der Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden und den Lebensbedingungen des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden.

### **Täter-Opfer-Ausgleich**

Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) werden Bemühungen bezeichnet, die nach einer Straftat zwischen Tätern und Opfern bestehende Probleme, Belastungen und Konflikte zu bereinigen versuchen.

Dieser Tatfolgenausgleich wird von einem Vermittler begleitet, der Einzelgespräche mit den Betroffenen führt, sie zu einer persönlichen Begegnung anregt und ein solches Ausgleichsgespräch moderiert. Im Mittelpunkt des Gesprächs stehen:

- die Aufarbeitung der Tat
- die Auseinandersetzung mit den Folgen der Tat
- die Vereinbarung von Wiedergutmachungsleistungen des Täters an das Opfer

In Koblenz wird der Täter-Opfer-Ausgleich durch den Verein für Bewährungshilfe durchgeführt.

### **Angebote des Jobcenters im Rahmen der Konzeption des Hauses des Jugendrechts**

Eine Zusammenarbeit zwischen JGH und Jobcenter findet auf der Basis der Konzeption des Hauses des Jugendrechts und der Kooperationsvereinbarung statt.

## **8. Kooperationsfelder der Jugendgerichtshilfe**

### **8.1 Zusammenarbeit im Amt 50**

---

#### **■ Zusammenarbeit der Fachkräfte Jugendgerichtshilfe**

Zwischen den Fachkräften findet teamübergreifend - fallbezogen und fallunabhängig - eine Zusammenarbeit statt. Hierzu können gemeinsame Fallbesprechungen, fachlicher Austausch, Weitergabe von Informationen nach der Teilnahme an Tagungen/Fortbildungen/Besprechungen, Absprachen zur gegenseitigen Vertretung usw. gehören. Wünschenswert ist in diesem Zusammenhang die Durchführung von gemeinsamer Supervision.

#### **■ Zusammenarbeit zwischen Bezirkssozialarbeit und Jugendgerichtshilfe**

Der Kooperation zwischen den Fachkräften der Bezirkssozialarbeit der Regionalteams und der jeweiligen Fachkraft der Jugendgerichtshilfe kommt eine besondere Bedeutung zu. Diese Vorstellung basiert auf folgenden fachlichen Überlegungen: Allgemeiner Sozialdienst und Jugendgerichtshilfe sind im Regionalteam zur Zusammenarbeit verpflichtet, weil Jugendhilfe und Jugendgerichtshilfe gemeinsam den Auftrag haben, soweit wie möglich (Kinder) Jugendliche/junge Volljährige zu fördern und auch im Sinne einer zukünftigen Straffreiheit die geeignete Unterstützung und Hilfe (in Verbindung mit den Sorgeberechtigten) anzubieten.

### Informationen ASD/Bezirkssozialarbeit → an die Jugendgerichtshilfe

Hinsichtlich anstehender Jugendgerichtsverfahren ergibt sich hieraus in der Praxis, dass die Jugendgerichtshilfe in ihrer Rolle und Funktion auch im ASD vorliegende Informationen über die Entwicklung und Lebenssituation von Jugendlichen, Heranwachsenden und ggf. Familien benötigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Fall im ASD im Rahmen einer formlosen Betreuung oder einer Hilfe zur Erziehung bekannt ist.

Entsprechende Daten werden zunächst seitens der Jugendgerichtshilfe soweit möglich bei den Betroffenen selbst (Jugendliche, Heranwachsende) erhoben. Sollten Angaben anderer Stellen (also auch aus dem Bereich der Bezirkssozialarbeit) erforderlich sein, ist hierzu in der Regel eine Einwilligung der Betroffenen notwendig. Ansonsten gilt die Regelung des SGB VIII und hier insbesondere des § 62 SGB VIII Absatz 2 Satz 2 Punkt C.

Seitens der Jugendgerichtshilfe werden die Jugendlichen und Sorgeberechtigten darüber aufgeklärt,

- dass die Jugendgerichtshilfe erforderliche Informationen beim ASD/Bezirkssozialarbeit anfordern kann
- dass die Jugendgerichtshilfe ggf. erforderliche Informationen an den ASD weitergeben kann
- dass Informationen durch die Jugendgerichtshilfe an das Jugendgericht im Rahmen des JGH-Verfahrens weitergegeben werden.

Dieser Sachverhalt wird seitens der Jugendgerichtshilfe auf einem Vordruck dokumentiert.

Fachliche Voraussetzungen für die Weitergabe und Verwendung von Informationen:

- Die Weitergabe und die Verwendung von Informationen sind notwendig, um im Rahmen eines JGH-Verfahrens die vom Gesetzgeber geforderten Aufgaben zu erledigen und werden im Interesse des Beschuldigten gebraucht (Erforderlichkeitsprinzip).
- Die Jugendgerichtshilfe prüft zunächst, welche Informationen sie benötigt (Erforderlichkeitsprinzip) und wie sie diese im Verfahren im Interesse des Jugendlichen verwendet.
- Es findet eine Auswahl der weiterzugebenden Informationen durch die zuständige Fachkraft der ASD-Bezirkssozialarbeit (in Abstimmung mit der JGH) statt.
- Es findet eine Weitergabe der Informationen zwischen Fachkraft ASD/Bezirkssozialarbeit und JGH statt. Dies kann auch mündlich erfolgen, muss aber dokumentiert werden.
- Die Jugendgerichtshilfe bespricht mit den Betroffenen in der Regel, welche Informationen anderer Stellen durch sie im Rahmen des Jugendgerichtsverfahrens verwendet werden

### Informationen der Jugendgerichtshilfe → an den ASD/Bezirkssozialarbeit

Im Allgemeinen Sozialdienst werden je nach Sachlage im Rahmen einer Fallbearbeitung Informationen aus dem Bereich der Jugendgerichtshilfe benötigt. So kann es bei der Einleitung und Umsetzung von Hilfen zur Erziehung für Jugendliche von wesentlicher Bedeutung sein, über bevorstehende und laufende Jugendgerichtsverfahren, die zu Grunde liegenden Straftaten und den Ausgang des Verfahrens Bescheid zu wissen.

Erkenntnisse aus der Arbeit der Jugendgerichtshilfe müssen je nach Sachlage bei der Arbeit des Allgemeinen Sozialdienstes bei Bedarf auch einbezogen werden, um erzieherische Hilfen und Maßnahmen fachgerecht planen und steuern zu können.

Auf dem Hintergrund dieser Sachlage müssen auch die Fachkräfte des ASD und Sonderdienste fallrelevante Informationen aus dem Bereich der Jugendgerichtshilfe bei Bedarf erhalten. Um dies zu ermöglichen, werden die Fachkräfte der JGH bei Notwendigkeit zu Hilfeplankonferenzen eingeladen oder auch an anderen Stellen des Hilfeplanprozesses einbezogen.

Fachliche Voraussetzungen für die Weitergaben und Verwendung von Informationen:

- Die Weitergabe und Verwendung der Informationen sind notwendig, um im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung die vom Gesetzgeber geforderten Aufgaben zu erledigen und im Interesse des Jugendlichen (Erforderlichkeitsprinzip).
- Die Fachkraft der ASD-Bezirkssozialarbeit prüft, welche Informationen dort benötigt werden und wie diese im Verfahren im Interesse des Jugendlichen zu verwenden sind.
- Es findet eine Auswahl der weiterzugebenden Informationen durch die Jugendgerichtshilfe (in Abstimmung mit der ASD-Bezirkssozialarbeit) statt.
- Die Fachkraft der ASD-Bezirkssozialarbeit bespricht mit den Betroffenen in der Regel, welche Informationen anderer Stellen durch ihn verwendet werden.
- Je nach Sachlage ist es nach entsprechender Absprache möglich, dass die jeweils benötigten Daten schriftlich oder in einem Gespräch übermittelt werden. Eine Weitergabe von Fallakten erfolgt nicht.

#### ■ **Zusammenarbeit mit den Fachkräften der Sonderdienste**

##### Pflegekinderdienst

Eine Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und dem Pflegekinderdienst erfolgt, wenn straffällig gewordene Jugendliche in Pflegefamilien leben. Mit Einwilligung der Betroffenen ist ein Informationsaustausch möglich, siehe hierzu die Ausführungen zur Zusammenarbeit zwischen ASD/Bezirkssozialarbeit und Jugendgerichtshilfe.

Eine Einbindung der Pflegeeltern erfolgt bei Bedarf und je nach Sachlage, ggf. ist auch zu klären, inwieweit eine Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern/Sorgeberechtigten erfolgt. In der Regel nehmen Pflegeeltern und der Pflegekinderdienst nicht an den Jugendgerichtsverhandlungen teil.

##### Vormundschaften/Pflegschaften

Eine Zusammenarbeit zwischen der Jugendgerichtshilfe und dem Sachbereich Vormundschaften/Pflegschaften ist erforderlich, wenn für beschuldigte Jugendliche eine Pflegschaft oder Vormundschaft beim Jugendamt geführt wird.

Die Einbindung der Fachkräfte des Sachbereichs Vormundschaften/Pflegschaften erfolgt in dem Rahmen, wie ansonsten Sorgeberechtigte einbezogen werden. Im Einzelfall kann es darüber hinaus notwendig sein, die Eltern des Jugendlichen zu informieren. Die jeweils zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sachbereichs Vormundschaften/Pflegschaften werden im Übrigen seitens des Jugendgerichts wie Sorgeberechtigte an dem Verfahren beteiligt und können in diesem Rahmen unter anderem an Verhandlungen teilnehmen und Rechtsmittel einlegen.

### ■ Zusammenarbeit mit dem Sachbereich Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Notwendigkeit Regelungen zu treffen, die bei der Einleitung und Umsetzung von Hilfen zur Erziehung, die im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens anhängig werden, ergibt sich aus dem § 36a SGB VIII.

- Bei Hilfen zur Erziehung, die im Rahmen eines Jugendgerichtsverfahrens notwendig werden, muss ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung seitens der Sorgeberechtigten vorliegen. In dem sich hieraus ergebenden Hilfeplanprozess werden von Seiten der Jugendgerichtshilfe die Aufgaben wahrgenommen, die sonst üblicherweise den MitarbeiterInnen des Allgemeinen Sozialdienstes obliegen.
- Es wird daher festgelegt, dass die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe in der Jugendgerichtsverhandlung ambulante Jugendhelfemaßnahmen wie Betreuungsweisungen und Soziale Gruppenarbeit vorschlagen können, ohne dass vorher eine Hilfeplankonferenz stattgefunden hat.

Insofern wird diese Entscheidung vor Ort von den Fachkräften der Jugendgerichtshilfe nach dem dann bekannten und letztlich einzuschätzenden Bedarf getroffen.

- Sollte allerdings eine Heimerziehung als mögliche Maßnahme im Raum stehen, ist eine Hilfeplankonferenz durchzuführen.
- Ansonsten gilt das im Jugendamt übliche Hilfeplanverfahren.

### ■ Zusammenarbeit mit Abteilung IV

· Streetwork · Schulsozialarbeit · Maulwurf · Haus Metternich · Jugendberufshilfe

Fallbezogene (gegenseitige) Information und Zusammenarbeit sind möglich - bei Bedarf und Notwendigkeit - entsprechendes Einverständnis der Betroffenen vorausgesetzt.

## 8.2 Zusammenarbeit der JGH mit anderen relevanten Stellen und Personen

- Betroffener Jugendlicher/Jugendliche und Familie
- Staatsanwaltschaft
- Polizei
- Jugendgericht
- Träger der Jugendhilfe
- Weitere Institutionen
- Bewährungshilfe
- Verein für Bewährungshilfe - Täter Opfer Ausgleich
- Einrichtungen, die Sozialstunden anbieten
- Einrichtungen der Jugendhilfe (Heime)
- Arbeitsverwaltung
- Jugendarrestanstalt, Jugendstrafanstalten
- Haus des Jugendrechts

## 9. Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung

### Hinweise auf Kindeswohlgefährdung, die sich aus einer Straftat eines Täters ergeben

- Ein Täter wird des sexuellen Missbrauchs verdächtigt/beschuldigt → weitere Kinder (im Umfeld) könnten betroffen sein
- Es gibt ein Verfahren wegen Drogenkonsum/Drogenhandel → Kinder sind involviert/mit betroffen - leben in der Familie
- Es gibt ein Verfahren wegen (schwerer) Körperverletzung (gegen andere Jugendliche/Erwachsene) → im Umfeld des Täters leben Kinder
- Ein jugendlicher Täter wirkt durch eigenes Verhalten (Straftat) selbst gefährdet

In den oben genannten Situationen ist eine Ansprache der Kollegen und Kolleginnen im jeweiligen ASD Bezirk wegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung notwendig. Eine Mitteilung der Jugendgerichtshilfe ggf. über die Teamleitung an den/die betreffende ASD Kollegen/Kollegin über die Sachlage ist gerechtfertigt, eine Einwilligung der Beteiligten ist nicht erforderlich, ein Datenschutzproblem besteht wegen der möglichen Kindeswohlgefährdung hierbei nicht.

### Sonstige Hinweise auf Kindeswohlgefährdung

Werden den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ansonsten Hinweise auf Kindeswohlgefährdung bekannt, gelten die üblichen Regelungen des hier gültigen Handbuchs zum Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung.

## 10. Organisations- und Zuständigkeitsregelungen

### 10.1 Sachliche und organisatorische Zuordnung der JGH im Jugendamt

Die Jugendgerichtshilfe ist organisatorisch dem Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales - Jugendamt - Abteilung V zugeordnet. Innerhalb der Abteilung V gehört die Jugendgerichtshilfe zum Allgemeinen Sozialdienst.

Die im Bereich der Jugendgerichtshilfe tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind dort jeweils in einem Regionalteam tätig. In diesem Regionalteam sind sie für die vollständige Bearbeitung aller Jugendgerichtshilfefälle zuständig, die örtlich im Gebiet des Regionalteams anfallen.

Sofern die in dem Regionalteam zu bearbeitenden Jugendgerichtshilfefälle nicht ausreichen, um den vorhandenen Stellenanteil auszufüllen, sind nach Absprache auch Fallbearbeitungen aus einem anderen Regionalteam oder die Übernahme externer Fälle möglich.

Die Jugendgerichtshilfe ist im Regionalteam als eigener Fachdienst neben der Bezirkssozialarbeit tätig.

## 10.2 Organisation der Arbeit

- Vertretungsregelungen

Die Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe vertreten sich gegenseitig, hierzu werden konkrete Absprachen getroffen. Vertretungsregelungen müssen insbesondere für Krankheit, Urlaub, Dienstreisen vereinbart werden.

- Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit für die Bearbeitung eingehender Fälle im Bereich der Jugendgerichtshilfe ergibt sich aus der Zuordnung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe zu den jeweiligen Regionalteams und ggf. zusätzlichen Regelungen. Die betreffende Fachkraft der Jugendgerichtshilfe, die einen Fall übernimmt, soll diesen wenn möglich bis zum Abschluss führen.

Dabei soll die fallverantwortliche Fachkraft in der Regel selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen.

Bei Umzug der Sorgeberechtigten/der Familie/des Jugendlichen innerhalb von Koblenz in einem laufenden Fall bleibt die Fachkraft, die den Fall übernommen hat bis zum Abschluss der Hauptverhandlung zuständig, danach erfolgt die Abgabe. Abweichungen von dieser Regelung sind im Einzelfall nach Absprache möglich.

- Arbeitszeiten, Erreichbarkeit, Bürozeiten

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe haben keine festen Anwesenheitszeiten im Büro. Sie sind generell über Telefon oder Mail erreichbar. Ansonsten ist eine weitere Regelung nicht möglich, weil die Fachkräfte häufig beim Jugendgericht sind bzw. im Außendienst. In diesen Zeiten können die Anrufbeantworter eingeschaltet werden.

- Dokumentation, Büro- und Verwaltungstätigkeiten

Die Fallbearbeitung muss dokumentiert werden, dies geschieht in aller Regel durch die Falleingabe in GeDok. Es wird eine elektronische und eine Papierakte geführt.

- Durchführung von/Teilnahme an Besprechungen

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen an den Teambesprechungen und weiteren im Amt vereinbarten Besprechungen teil.

## 10.3 Rolle der Teamleitungen/Vorgesetzte

Die jeweiligen Regionalteamleitungen sind die direkten Vorgesetzten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe. Sie nehmen auch in Bezug auf die Fachkräfte der Jugendgerichtshilfe in dieser Rolle alle Aufgaben wahr, die im Konzept zur Einführung der Regionalteams (und anderen Regelungen) vorgesehen sind. Die Leitungen der Regionalteams kümmern sich im Übrigen in Abstimmung mit der Leitung Abteilung V um fallunabhängige Themen aus dem Bereich der Jugendgerichtshilfe (z.B. Aufteilung der Jugendgerichtshilfe/Planung/Weiterentwicklung/Kriminalprävention).

## 10.4 Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit im Bereich der Jugendgerichtshilfe richtet sich nach § 87 b SGB VIII. Hiernach gelten die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie bei

Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern im Rahmen der Jugendhilfe (§ 86 SGB VIII).

Bei Umzügen innerhalb des Stadtgebiets (und damit Wechsel des Regionalteams) wird ein Fall zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der JGH übergeben, wenn der Fall abgeschlossen ist. Ein Fall gilt als abgeschlossen, wenn die Auflagen erfüllt sind.

In § 87 b SGB VIII sind im Übrigen weitere Angaben zur Zuständigkeit der Jugendgerichtshilfe bei Heranwachsenden („...im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz gegen einen jungen Menschen, der zu Beginn des Verfahrens das 18. Lebensjahr vollendet hat...“) und nach Haftentlassung zu finden.

## **11. Fachliche Anforderungen an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Fachdienstes Jugendgerichtshilfe**

Für die Tätigkeit im Bereich der Jugendgerichtshilfe ist eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter/in oder Sozialpädagoge/-pädagogin oder vergleichbarer Abschluss, z.B. Bachelor Voraussetzung. Berufserfahrung in der sozialen Arbeit und hierbei in der persönlichen Beratung und Begleitung von Jugendlichen und ihrer Familien sollten vorhanden sein. Erforderlich sind des Weiteren Fach- und Rechtskenntnisse im Jugendhilferecht, hier insbesondere auch im Bereich des Jugendgerichtsgesetzes und angrenzender Rechtsgebiete (z.B. Strafrecht, Strafprozessordnung).

Darüber hinaus sind einschlägige verfahrensrelevante Kenntnisse und ein weitergehendes Wissen über in Frage kommende gesetzliche Regelungen wünschenswert. Die Netzwerke vor Ort müssen vertraut sein, ebenso wie die gerichtliche Praxis und Systematik.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendgerichtshilfe sollten die Befähigung besitzen, konstruktiv mit beteiligten Personen und Stellen im Amt, mit den am Verfahren beteiligten Institutionen (insbesondere Jugendgericht, Staatsanwaltschaft, Polizei) und natürlich den Jugendlichen/Sorgeberechtigten/Heranwachsenden zusammenzuarbeiten.

In der Praxis spielen in diesem Rahmen Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sowie Souveränität und Konsequenz in Bezug auf den Arbeitsauftrag eine wichtige Rolle.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Arbeitsgruppen, Fachtagungen und Fortbildungen muss vorhanden sein. Auf der Grundlage der gültigen Rahmenvereinbarung zum Haus des Jugendrechts und der getroffenen Absprachen ist eine konstruktive Zusammenarbeit in diesem Zusammenhang erforderlich.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe müssen auch bereit sein, fallunabhängige Tätigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit dem Arbeitsfeld (und ggf. dem Sozialraum) stehen, zu übernehmen bzw. sich an entsprechenden Aufgaben zu beteiligen. Beispiele: Mitarbeit an der Weiterentwicklung des Sachgebietes; Entwicklung von Jugendkriminalität in Stadtteilen - Kriminalprävention. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe arbeiten ansonsten selbständig und eigenverantwortlich in ihrem jeweiligen Arbeitsgebiet, es gelten in diesem Zusammenhang ansonsten die Regelungen des Konzeptes zur Regionalteambildung und ggf. weitere relevante dienstliche Anweisungen.

## 12. Reflektion und Weiterentwicklung des Sachgebietes Jugendgerichtshilfe

- Offene Fragen in Zusammenhang mit dem Haus des Jugendrechts klären; praktische Arbeit besprechen und Details festlegen; ggf. nach einem Zeitraum X überprüfen
- Bestehende Angebote für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende prüfen und ggf. verbessern; weitere geeignete Angebote suchen, initialisieren, umsetzen
- Die Steuerung, Begleitung von Maßnahmen und Weisungen verbessern, zum Beispiel im Bereich der Sozialstunden.
- Intern (siehe hierzu auch Anmerkungen im Text) : Zusammenarbeit im Team - Persönliche Kontakte; Hausbesuche - Berichte (Inhalte/Form) - Teilnahme an Verhandlungen
- Fallunabhängige Tätigkeiten der Jugendgerichtshilfe klären: Sozialraum - Bei Planungsaufgaben - Teilnahme an Besprechungen in anderen Gremien, wenn es um das Thema Jugendkriminalität/Sicherheit in der Stadt usw. geht
- Fallunabhängige Zusammenarbeit und diesbezügliche Themen und Besprechungen mit Staatsanwaltschaft, Jugendgericht, Polizei und anderen klären und umsetzen
- Evaluation des Konzepts der Jugendgerichtshilfe nach einem Jahr
- Überprüfung der Standards und Qualitätskriterien

## Anhang 1

---

### **Diversion**

Nach der gesetzlichen Vorstellung darf nur angeklagt werden, wenn ein informelles Vorgehen aus erzieherischen Gründen als nicht ausreichend angesehen wird (Subsidiaritätsprinzip).

Dies gilt nicht nur für Vergehen, sondern grundsätzlich auch für Verbrechen. Soweit nach § 105 I JGG auf die Verfehlungen Heranwachsender Jugendstrafrecht anzuwenden ist, gelten die Diversionsvorschriften der §§ 45,47 JGG nach § 109 II JGG auch für Heranwachsende.

### **Einstellungsmöglichkeiten im Ermittlungsverfahren, § 45 JGG**

1. § 45 I JGG: erlaubt eine folgenlose Einstellung des Verfahrens, insoweit also einen völligen Reaktionsverzicht des Staates.

Allerdings erfolgt eine Eintragung im Erziehungsregister, § 60 I Nr. 7 BZRG. Entscheidungsträger ist ausschließlich der Jugendstaatsanwalt.

Voraussetzung ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 153 StPO: das Verfahren muss ein Vergehen zum Gegenstand haben, die Schuld des Täters muss gering sein und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung darf nicht bestehen.

2. § 45 II JGG: enthält die Möglichkeit einer Einstellung nach vorausgegangener sozialer oder jugendhilferechtlicher Maßnahme bzw. nach gelungenem Täter-Opfer-Ausgleich, d.h. eine letztlich außerstrafrechtliche Reaktionsmöglichkeit.

Entscheidungsträger ist auch hier ausschließlich der Jugendstaatsanwalt.

Bei der Maßnahme kann es sich um solche seitens der Eltern, der Schule, des Ausbildenden oder Arbeitgebers, der Polizei (str., ob diese hierzu überhaupt ermächtigt ist) oder des Jugendamtes handeln. Im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich ist lediglich ein ernsthaftes Bemühen des Täters erforderlich (z.B., wenn das Opfer hieran kein Interesse hat). Ungeschriebene Einstellungsvoraussetzung ist ein gesicherter Tatverdacht. Die Einstellung nach § 45 II JGG soll insbesondere bei wiederholter Deliktsbegehung erfolgen, wenn zuvor nach § 45 I JGG eingestellt wurde, ferner bei schwereren Delikten. Nicht erforderlich ist ein ausdrückliches Geständnis des Jugendlichen. Die Einstellung erwächst nicht in Rechtskraft, das Verfahren kann also jederzeit wieder aufgenommen werden.

3. § 45 III JGG: enthält die Möglichkeit zu einem formlosen jugendrichterlichen Erziehungsverfahren ohne Hauptverhandlung.

Hier können Ermahnungen, Weisungen und Auflagen ausgesprochen werden. Man spricht insofern auch von einer informellen strafrechtlichen Reaktion. Auch wenn nach § 45 III JGG letztlich der Richter die Entscheidung trifft, erfolgt die Einstellung auch hier durch den Jugendstaatsanwalt. Voraussetzung ist, dass der Beschuldigte geständig ist, der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, andererseits aber die Erhebung der Anklage nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Jugendliche ihnen nachgekommen ist. Die Einstellung erwächst in begrenzter Rechtskraft.

**Einstellungsmöglichkeiten im Zwischen- und Hauptverfahren, § 47 JGG**

Einstellungen des Verfahrens können auch dann noch erfolgen, wenn Anklage erhoben wurde bzw. eine Hauptverhandlung durchgeführt wird. § 47 JGG erlaubt es dem Jugendrichter, mit Zustimmung des Jugendstaatsanwalts, unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie bei § 45 JGG, das Verfahren einzustellen.

Zitiert aus: Vorlesung Jugendstrafrecht Prof. Dr. Bernd Heinrich, Universität Berlin

## Anhang 2

---

### **Begriffe**

Im Rahmen der jugendgerichtlichen Verfahren sind die nachfolgenden Begriffe und Formulierungen von Bedeutung:

- Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.
- Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.
- Straftat ist ein Vergehen oder Verbrechen gegen bestehende Gesetze.
- Tatverdächtige Jugendliche/Heranwachsende sind Jugendliche/Heranwachsende, die von der Polizei konkret verdächtigt werden eine Straftat begangen zu haben. Polizeiliche Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet, zumindest aber geprüft. Eine Anzeige der Polizei ist beim Jugendamt eingegangen.
- Straffällige Beschuldigte/delinquente Jugendliche/Heranwachsende sind Jugendliche/Heranwachsende, die von der Staatsanwaltschaft konkret für mindestens eine begangene Straftat „öffentlich“ angeklagt wurden.
- Rechtskräftig verurteilte Jugendliche sind durch Jugendgerichte verurteilte Jugendliche/Heranwachsende.